

Vorlage Nr.: 50/009		15.05.2000	
Beschlussvorlage			
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Herr Kallhoff	31.05.2000	8
Kreisausschuss	Herr Kallhoff	13.06.2000	24
Kreistag	Herr Kallhoff	20.06.2000	24

Artikel 19-24 des 2. Modernisierungsgesetzes NRW

Beschlussvorschlag: Als Einstieg zur gesetzlichen Beteiligungsquote der kreisangehörigen Städte an den Kosten der Sozialhilfe für die Aufgaben, die ihnen per Satzung übertragen sind, von 50%, wird in 2001 eine Beteiligungsquote in Höhe von 20% beschlossen. In den Jahren 2002, 2003, und 2004 wird die Beteiligungsquote jeweils um 10% angehoben. Auf eine Härteregelung wird verzichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, beiliegende Vereinbarung mit den Städten abzuschließen

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Landtag hat am 13.04.2000 das 2. Modernisierungsgesetz verabschiedet. In den Artikeln 19-24 werden sozialhilferechtliche Veränderungen eingeführt. Schwerpunkt dieser Veränderungen sind die Regelungen im Artikel 19 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes – .

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff			gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Hiernach wird

1. eine Beteiligungsquote der kreisangehörigen Städte an den Sozialhilfekosten in Höhe von 50% eingeführt und
2. die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege ab dem 01.01.2004 auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert.

Zu 1: Beteiligungsquote der kreisangehörigen Städte an den Sozialhilfekosten.

Die gesetzliche Regelung sieht wie folgt aus:

§ 6 Abs. 1

Soweit die Kreise gem. § 3 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung heranziehen, tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen. Die Kreise legen durch Satzung einen Härteausgleich fest, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

§ 6 Abs. 2

Um die Zusammenführung der Aufgaben- u. Finanzverantwortung zu erproben, können Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch eine von Abs. 1 Satz 1 abweichende Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren. Ziel, Inhalt, Dauer und Verfahren entsprechender Vorhaben teilen die Kreise dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium mit.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 enthält zwei Problempunkte:

Ein Härteausgleich ist nach dem Gesetzentwurf durch die Kreise festzulegen, wenn infolge **erheblicher struktureller Unterschiede** im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer **erheblichen Härte** führt.

Der gesetzlichen Regelung ist nicht zu entnehmen, was erhebliche strukturelle Unterschiede sind und was eine erhebliche Härte ist. Es können jedoch nur die strukturellen Unterschiede Berücksichtigung finden, die ihre Ursache in exogenen, von der Gemeinde/Stadt durch örtliche Maßnahmen nicht beeinflussbare Faktoren haben. Dazu zählen z. B. nicht überdurchschnittliche Sozialhilfeaufwendungen, die verursacht werden durch unzureichende Personalausstattung oder durch die unzureichende Heranziehung von Unterhaltspflichtigen pp.

Anhand von Struktur-Ist-Daten (Einwohner, Arbeitslosigkeit, sozialer Wohnungsbau, Aussiedler) ist versucht worden, erhebliche strukturelle

Unterschiede herauszuarbeiten, die zu erheblichen Härten für einzelne Städte führen. Dies ist nicht gelungen. Festgehalten werden kann lediglich, dass folgende Faktoren für die Anzahl der Hilfeempfänger bzw. die Sozialhilfekosten eine Rolle spielen:

- äußere Faktoren (Struktur)
- innere Faktoren (z. B. Art der Sachbearbeitung, Auswegberatung, Kürzungen der Sozialhilfe, Arbeit statt Sozialhilfe, unzureichende Personalausstattung, unterschiedliche Fallstruktur - volle oder nur ergänzende Sozialhilfe, Einnahmeverfolgung)

Auf der Fachebene und der Ebene der Hauptverwaltungsbeamten ist daher aufgrund der Möglichkeit des § 6 Abs.2 folgende Einigung erzielt worden:

- Auf eine Härteregelung wird verzichtet
- Einstieg in eine prozentuale Kostenbeteiligung mit 20% in 2001
- Beteiligung in 2002 mit 30%
- Beteiligung in 2003 mit 40%
- Beteiligung in 2004 mit 50%

Die Be- bzw. Entlastungen der einzelnen Städte sind durch den Kreis unter Mitwirkung der Städte auf Basis des Rechnungsergebnisses 1999 berechnet worden. In der Anlage sind diese Berechnungen beigelegt.

Diese von Artikel 19 § 6 Abs. 1 abweichende Regelung muss durch eine Vereinbarung festgelegt werden. Dieser Vereinbarung müssen alle 10 kreisangehörigen Städte beitreten. Ein Vereinbarungsentwurf ist als Anlage beigelegt.

Zu 2: Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Hilfe zur Pflege in Heimen

Der § 7 des Artikels 19 legt fest, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe ab dem 01.01.2004 zuständig ist für die Hilfe zur Pflege. Beginnend ab dem 01.01.2001 wird jedoch der örtliche Träger mit 25% an den notwendigen Nettosozialhilfesaufwendungen beteiligt. Diese Beteiligung steigt zum 01.01.2002 auf 50%, ab dem 01.01.2003 auf 75% und ab dem 01.01.2004 trägt der örtliche Träger der Sozialhilfe 100% der Aufwendungen.

Bezogen auf die Nettoaufwendungen 1999 ergeben sich dadurch für den Kreis Recklinghausen folgende finanzielle Belastungen:

2001 25% = ca. 11,7 Mio. DM
2002 50% = ca. 23,4 Mio. DM
2003 75% = ca. 35,1 Mio. DM
2004 100% = ca. 46,8 Mio. DM

Im Gegenzug zur Übernahme der Kosten wird die Landschaftsverbandsumlage gesenkt. Der LWL ist derzeit dabei, die Reduzierung zu berechnen.

3. Sonstige Aufgabenverlagerungen (Artikel 20-24)

Ab dem 01.01.2004 wird der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Hilfen in besonderen Lebenslagen für die über 65 Jahre alten Personen, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht sind.

Neben der Verlagerung der Zuständigkeit der Hilfe zur Pflege wird das Landespflegegesetz dergestalt geändert, dass auch die Zuständigkeit für das Pflegewohngeld in Einrichtungen sowie die Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten ab dem 01.01.2001 auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert wird.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe (Heimaufsicht) ist ab dem 01.01.2001 zuständig für die Durchführung des Heimgesetzes, d.h. zusätzlich zuständig für die Überwachung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Dem Kreis entstehen für diese Aufgabenverlagerungen Kosten in Höhe von ca. 21,3 Mio. DM. Genaue Berechnungen des LWL liegen noch nicht vor. Auch kann der LWL derzeit noch nicht sagen, in welchem Umfang sich die LWL-Umlage für diese Aufgaben verringert.

Vorbehaltlich der Berechnungen des LWL kann nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Mehrbelastung des Kreises Recklinghausen durch die Verlagerung der Aufgaben des LWL auf den Kreis unter Berücksichtigung einer Senkung der LWL-Umlage von insgesamt 1-2 Mio. DM/Jahr ausgegangen werden.

Für die auf den Kreis zukommenden neuen Aufgaben wird darüberhinaus ein zusätzlicher Mitarbeiter benötigt.

